**Vertretungsvertrag Kindertagespflege**

Die Grundsätze der Betreuung in der Kindertagespflege werden im Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII), im Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz) sowie in der Satzung der Stadt Dortmund über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege beschrieben und gelten für den folgenden Betreuungsvertrag.

**Hinweis: Ein Vertretungsvertrag kann ausschließlich für Kinder mit einem gültigen Betreuungsvertrag in der Kindertagespflege geschlossen werden.**

**§ 1 Vertragspartner\*innen**

1. **Eltern/ Personensorgeberechtigte**

**Die Richtigkeit der Angaben zur Person wurde durch die Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses überprüft. Ebenso wurde das Personensorgerecht entsprechend begründet oder bei Bedarf nachgewiesen.**

|  |  |
| --- | --- |
| **Person 1** | **Person 2** |
| Name, Vorname  m  w  d | Name, Vorname  m  w  d |
| Geschlecht | Geschlecht |
| Geburtsdatum | Geburtsdatum |
| Straße/ Hausnummer | Straße/ Hausnummer |
| Postleitzahl/ Wohnort | Postleitzahl/ Wohnort |
| Tel. privat Tel. dienstlich | Tel. privat Tel. dienstlich |
| Tel. mobil E-Mail  ja  nein | Tel. mobil E-Mail  ja  nein |
| Personensorgeberechtigt | Personensorgeberechtigt |

**Inhaber\*in des Personensorgerechtes, falls abweichend von Person1/2:**

|  |  |
| --- | --- |
| Name, Vorname |  |
|  |  |
| Anschrift |  |
| Telefonische Erreichbarkeit | Email- Adresse |

**2. vertretende Kindertagespflegeperson**

|  |  |
| --- | --- |
| Name, Vorname |  |
| Adresse (Privat oder der Kindertagespflegestelle) | |
|  |  |
| Telefonische Erreichbarkeit | Email- Adresse |

**§ 2 Betreuungsvereinbarung**

Die oben genannte Kindertagespflegeperson übernimmt die Förderung, Betreuung und Erziehung gem. §§ 22 ff. SGB VIII für das folgende/ die folgenden Tagespflegekind/er:

**Kind 1**  **Kind 2**

|  |  |
| --- | --- |
|  |  |
| Name, Vorname | Name, Vorname |
| Geburtsdatum | Geburtsdatum |
| Adresse | Adresse |

**Besteht ein Verwandtschaftsverhältnis zwischen der Kindertagespflegeperson und dem Tagespflegekind/ den Tagespflegekindern?**

|  |  |
| --- | --- |
| ja |  |
|  | Verwandtschaftsbeziehung: |
| nein |  |

**Die Betreuung findet an folgender Adresse statt:**

im Haushalt der Kindertagespflegeperson

|  |  |
| --- | --- |
| Adresse: |  |
| in anderen geeigneten Räumen | |
| Adresse: |  |
| in einer Großtagespflegestelle | |
| Adresse: |  |
| im Haushalt der Eltern | |
| Adresse |  |

**§ 3 Finanzierung der Kindertagespflege**

Die Kindertagespflegeperson erhält die laufende Geldleistung:

**a)**  vom Jugendamt

Die laufenden Geldleistungen werden auf der Grundlage der Satzung der Stadt Dortmund über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege gewährt.

Die Personensorgeberechtigten sind in diesem Fall gemäß der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Offener Ganztagsschule in der Stadt Dortmund beitragspflichtig.

Sofern die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson durch das Jugendamt erfolgt, gilt ein **Zuzahlungsverbot** gemäß § 51 Abs. 1 KiBiz. Ausgenommen davon ist die Erhebung eines Entgeltes für Mahlzeiten.

**b)**  von den Personensorgeberechtigten

Es wird eine laufende monatliche Geldleistung in Höhe von      \_\_\_ € vereinbart.

Die Zahlung wird ab dem      \_\_\_\_ durch Überweisung auf das folgende Konto erfolgen:

|  |  |
| --- | --- |
| Kontoinhaber\*in: |  |
| IBAN: |  |
| BIC: |  |

**Mahlzeiten[[1]](#footnote-1)**

|  |
| --- |
| Die Verpflegung in der Kindertagespflegestelle beinhaltet folgende Mahlzeiten: |
|  |
| Folgende Mahlzeiten sind von den Eltern mitzubringen: |
|  |

Sofern ein Entgelt für Mahlzeiten erhoben werden soll, wird das Abschließen einer separaten Vereinbarung empfohlen.

**§ 4 Versicherung und Aufsichtspflicht**

1. Die Kindertagespflegeperson übernimmt die Aufsichtspflicht über das Kind, sobald die Personensorgeberechtigten oder eine von ihnen beauftragte Person nach der aktiven Übergabe des Kindes an die Kindertagespflegeperson die Räumlichkeiten der Kindertagespflegestelle verlassen haben.

Die Aufsichtspflicht der Kindertagespflegeperson endet bei Abholung mit der Begrüßung und aktiven Übernahme des Kindes durch die Personensorgeberechtigten oder einer von ihnen beauftragten Person und geht auf diese über. Sie tritt auch nicht wieder ein, wenn die abholende Person sich anschließend noch weiter in der Kindertagespflegestelle oder dem zugehörigen Außengelände aufhält.

Für den Weg zu und von der Kindertagespflegestelle sind ausschließlich die Personensorgeberechtigten oder eine von ihnen beauftragte Person aufsichtspflichtig.

1. Die von den Personensorgeberechtigten auf die Kindertagespflegeperson übertragene Aufsichtspflicht darf grundsätzlich nicht an Dritte übertragen werden.
2. Das Tagespflegekind ist während des Aufenthaltes in der Kindertagespflegestelle, sowie auf dem direkten Hin-und Rückweg über die Unfallkasse des Landes NRW unfallversichert, wenn es von einer im Sinne des § 23 Sozialgesetzbuch Achtes Buch geeigneten Kindertagespflegeperson betreut wird.
3. Personen- und Sachschäden, die am Tagespflegekind entstehen oder die das Tagespflegekind Dritten zufügt und die durch die Aufsichtspflichtverletzung der Kindertagespflegeperson entstehen, sind durch die ggf. bestehende Haftpflichtversicherung der Kindertagespflegeperson abzudecken.

Die Kindertagespflegeperson verfügt über eine private Haftpflichtversicherung, die

eventuelle Schäden, die während der Kindertagespflege entstehen, abgedeckt.

Die Kindertagespflegeperson verfügt über eine Betriebshaftpflichtversicherung.

**§ 5 Kündigung**

Dieser Vertretungsvertrag wird ausschließlich für den Fall der Vertretung geschlossen.

Die tatsächlich erfolgten Vertretungszeiten werden im Vertretungsbogen erfasst und von beiden Vertragsparteien unterzeichnet. Aus diesem Grund bedarf es keiner Kündigung des Vertrages.

**§ 6 Datenschutz**

1. Die Vertragspartner\*innen verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich des/ der anderen Vertragspartner\*innen betreffen und in ihrer Natur nach Geheimhaltung verlangen, in der Öffentlichkeit Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses. Die Regelung gem. § 8 a Absatz 5 SGB VIII bleibt hiervon unberührt.
2. Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, alle personenbezogenen Daten des Kindes nicht ohne ausdrückliche Genehmigung der Personensorgeberechtigten an die Öffentlichkeit zu tragen.
3. Die Vertragspartner\*innen verpflichten sich, alle für die Betreuung des Kindes wesentlichen Auskünfte zu erteilen. Informationen, die die Förderung des Kindes betreffen, dürfen mit der Fachberatung des Trägers ausgetauscht werden.
4. Die Vertragspartner\*innen informieren den Träger, wenn:

* die Personensorgeberechtigten, bei denen das Kind lebt, keinen Wohnsitz mehr in Dortmund begründen
* die Betreuungskriterien, die zur Inanspruchnahme der Kindertagespflege geführt haben, nicht mehr erfüllt werden (vgl. § 24 SGB VIII)
* das Kind die Kindertagespflegestelle nur sehr unregelmäßig besucht

1. Der Träger ist berechtigt, dem Jugendamt bei Beginn, Änderung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses folgende Angaben mitzuteilen (Vgl. § 2 Absatz 8 der Satzung der Stadt Dortmund über die Erhebung von Elternbeiträgen):

* Name des Kindes
* Anschrift des Kindes
* Geburtsdaten des Kindes
* An / Abmeldedaten des Kindes
* die vereinbarte Betreuungszeit
* Name und Anschrift der Eltern

Außerdem informiert der Träger das Jugendamt über einen Sachverhalt gem. § 6 Abs. 4 dieses Vertrages.

1. Aufgrund dieses Vertrages werden die personenbezogenen Daten der Personensorgeberechtigten und des Kindes im Sinne der EU-Datenschutzgrundverordnung beim Jugendamt verarbeitet. Rechtsgrundlage ist Artikel 6 Satz 1 lit. b EU-DSGVO. Die personenbezogenen Daten der Betroffenen werden für drei Jahre nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses (jeweils bis zum Ende des Kassenjahres) gespeichert.

**§ 7 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die den in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenden Regelungen inhaltlich entsprechen. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltende Regelungslücken. Die Parteien verpflichten sich, zur Behebung der Lücke auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

**§ 8 Vertragsaushändigung**

Die Anhänge I bis III sind Bestandteil dieses Vertrages.

Jede der Vertragsparteien erhält eine schriftliche Ausfertigung dieses Vertrages.

Die Kindertagespflegeperson leitet den Vertrag an den zuständigen Träger zwecks Überprüfung der Voraussetzung für die öffentliche Förderung der Kindertagespflege weiter.

Dortmund,

|  |  |
| --- | --- |
| Unterschrift Kindertagespflegeperson | Unterschrift Person 1 |
|  |  |
|  | Unterschrift Person 2 |

**Vermerk des zuständigen Trägers:**

Der Vertrag wurde vom Träger geprüft.

Die Voraussetzungen für die öffentliche Förderung im Rahmen der

Kindertagespflege werden erfüllt:

ja  nein

Der Vertrag wird in Verbindung mit einem Vertretungsbogen mittels Erfassungsbogen beim Jugendamt angemeldet.

|  |
| --- |
| Stempel und Unterschrift Träger |

Anlagen:

Anlage I Informationen für den medizinischen Notfall

Anlage II Erklärung über die Notwendigkeit der Einnahme von Medikamenten

Anlage III Besondere Vereinbarungen

1. Die Verpflegung soll sich an den ernährungsphysiologischen Bedarfen der Kinder ausrichten. Demnach sollte das Essen ausgewogen und gesund sein. Bei Betreuungszeiten über die Mittagszeit hinaus sollte eine warme Mahlzeit angeboten werden. [↑](#footnote-ref-1)